

Zu veröffentlichende Beschlüsse der BA-Sitzung vom 28.04.2015:

1. Zulassung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 37 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Beschluss:

- a) Das Bezirksamt stimmt gemäß § 37 Abs. 7 LHO der Zulassung überplanmäßiger Ausgaben mit Ausgleich für das
Haushaltsjahr 2015
im Kapitel 3306 Service Immobilien
bei Titel 51902A02 Bauliche Unterhaltung von Schulen
und Schulsportanlagen
bis zur Höhe von 150.000,00 EUR
zu.
- b) Die der Bezirksamtsvorlage im Entwurf beigefügte Vorlage zur Genehmigung über die zugelassenen überplanmäßigen Ausgaben ist der Bezirksverordnetenversammlung zu unterbreiten.
- c) Der Beschluss ist von der SE Finanzen - Haushaltsamt - zu bearbeiten.

2. Zulassung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 37 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Beschluss:

- a) Das Bezirksamt stimmt gemäß § 37 Abs. 7 LHO der Zulassung außerplanmäßiger Ausgaben mit Ausgleich für das
Haushaltsjahr 2015
im Kapitel 3700 Schule und Sport
bei Titel 81179A05 Fahrzeuge
bis zur Höhe von 25.000,00 EUR
zu.
- b) Die der Bezirksamtsvorlage im Entwurf beigefügte Vorlage zur Genehmigung über die zugelassenen außerplanmäßigen Ausgaben ist der Bezirksverordnetenversammlung zu unterbreiten.
- c) Der Beschluss ist von der SE Finanzen - Haushaltsamt - zu bearbeiten.

3. **1.1 Information über das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-80 VE vom 28.06.2011 für eine südliche Teilfläche des Flurstücks 2313, Gemarkung Staaken, Flur 1 westlich der Straße Am Zeppelinpark im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken.**

1.2 Vorlage des Entwurfs zum Bebauungsplan 5-80 VE vom 28.06.2011 an die Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung auf der Grundlage des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Planes unter Beifügung der Begründung zum Plan und den Durchführungsverträgen vom 26.08.2011, vom 26.03.2012 und vom 31.03.2014.

Beschluss:

1. Das Bezirksamt beschließt unter Vorlage der Begründung vom 20.04.2015, dass die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Einwendungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-80 VE vom 28.06.2011 für eine südliche Teilfläche des Flurstücks 2313, Gemarkung Staaken, Flur 1 westlich der Straße Am Zeppelinpark im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken keine Auswirkungen auf die Inhalte der Planung haben, wie in der Beschlussvorlage näher ausgeführt wird.
2. Das Bezirksamt beschließt, dass der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-80 VE und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-80 VE vom 28.06.2011 als Bestandteil dieser Verordnung der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 3 AGBauGB und § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG unter Vorlage der Begründung vom 20.04.2015 zum Plan und den Durchführungsverträgen vom 26.08.2011, vom 26.03.2012 und vom 31.03.2014 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vorzulegen ist.

Die Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, FB Stadtplanung wird mit der Weiterführung des Festsetzungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-80 VE vom 28.06.2011 beauftragt.

4. **Aufstellung einer Erhaltungsverordnung gemäß §172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB**

Die Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz – Stadtplanungsamt – wird beauftragt, für das im Folgenden beschriebene Gebiet, eine Erhaltungsverordnung gemäß §172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB aufzustellen.

Dieser Vorlage ist ein Kartenausschnitt (ohne Maßstab) mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungsverordnung beigelegt. Die Innenkante der geschlossenen Linie bildet die Gebietsgrenze.

Beschreibung der Gebietsabgrenzung:

Die in der Beschreibung genannten Flurstücksangaben des Liegenschaftskatasters beziehen sich auf den Aktualitätsstand vom 6. März 2015. Soweit die benannten Fluren nicht zur Gemarkung Spandau gehören, ist jeweils die Gemarkungsbezeichnung hinzugesetzt.

Ausgehend von dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 57 der Flur 23 (Neuendorfer Straße), gegenüber vom Grundstück Neuendorfer Straße 105, folgt die Gebietsgrenze im Uhrzeigersinn der Flurgrenze der Flur 23, anschließend weiter der Flurgrenze der Flur 13 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 728/9 der Flur 13; von dort aus kreuzt in einem Winkel von etwa 45 Grad gegen die Nordrichtung eine Gerade das Flurstück 9 der Flur 1 (Gemarkung Zitadelle) und stößt auf den dort westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 26 der Flur 2 (Gemarkung Zitadelle). Die Gebietsgrenze folgt dann der nördlichen Grenze dieses Flurstücks 26 und verlängert diese geradlinig über die Flurstücke 26, 72/6 und 18 (jeweils Flur 2, Gemarkung Zitadelle) in das Flurstück 22 (Flur 2, Gemarkung Zitadelle) hinein bis sie die westliche Uferlinie des Zitadellengrabens erreicht; sie folgt in Richtung Süden und anschließend Osten verlaufend dieser Uferlinie, quert dabei den Zugangsdamm zur Zitadelle, bis sie die westliche Grenze des Flurstücks 21/6 der Flur 2 (Gemarkung Zitadelle) schneidet und nun dieser Flurstücksgrenze nach Süden folgt. Von dem südwestlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks begrenzt sich das Gebiet weiter mit einer Geraden, die über die Flurstücke 22 und 63/14 der Flur 2 (Gemarkung Zitadelle) hinaus zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 76 der Flur 24 führt. Nun folgt die Grenze in Richtung Süden den westlichen Grenzen der Flurstücke 76 und 31 der Flur 24 bis zu der Straße Am Juliius-turm. Von dort verschwenkt sie als Gerade zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 50 der Flur 24.

Nun folgt sie weiter in der Flur 24 der Grenze dieses Flurstücks 50 bis zu diesem nordwestlichsten Grenzpunkt, von dort weiter als Gerade über

das Flurstück 77 zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 53. Sie folgt nun der südlichen Grenze dieses Flurstücks und des dann folgenden Flurstücks 14/8 der Flur 2 (Gemarkung Zitadelle) bis zur Gemarkungsgrenze von Spandau.

Weiter verläuft sie entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 4/15 der Flur 24 bis zu dessen südöstlichsten Grenzpunkt. Von dort kreuzt eine Gerade die Spree (Flurstücke 89 und 80 der Flur 24) bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 128 der Flur 26. Die Gebietsgrenze verläuft dann weiter in Richtung Süden entlang dessen östlicher Grenze für rd. 19 m, wo sie dann um 90° abknickt, um weiter als Gerade zu dem gegenüberliegenden Grenzknickpunkt in der westlichen Grenze dieses Flurstücks zu gelangen. Von dort geht es entlang der Flurstücksgrenze weiter südlich bis der südwestlichste Grenzpunkt dieses Flurstücks erreicht wird. Von dort werden, nun in der Flur 16, mit einer Geraden die Flurstücke 88 und 15/23 gequert bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 49. Von hier geht es weiter in der Flur 16 entlang der südlichen Grenzen des Flurstücks 15/23 (Obermeierweg) und der östlichen Grenzen des Flurstücks 85 bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstück 92; nun verschwenkt eine Gerade zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 30/5 der Flur 16, von wo die Gebietsgrenze dann weiter entlang dessen südlicher Grenzföhrung bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 66 der Flur 16 verläuft (Eisenbahnbrücke, Ende Stresowplatz).

Von hier verläuft die Gebietsgrenze weiter in der Flur 16 als Gerade über dieses Flurstück 30/5 zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 78 und dann weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 78, 74 und 77. Vom westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 77 ist dann eine Gerade über die Flurstücke 39/3, 98 sowie 95 (alle Flur 16) sowie 78 (Flur 28) zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 77 (Flur 28) gezogen. Von dort aus grenzt sich das Gebiet in Richtung Westen weiter in der Flur 28 entlang der nördlichen Grenzen des Flurstücks 68 bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 66, dann entlang der südlichen Grenzen des Flurstücks 75 bis die Gemarkungsgrenze von Spandau erreicht wird. Von dort folgt die Gebietsgrenze in der Flur 1 der Gemarkung Klosterfelde auf einer Geraden, die das Flurstück 1359 überquert, bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 1358 und dann weiter entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks, bis diese nach 96,3 m an einem Grenzpunkt in Richtung Norden und anschließend an einem weiteren Grenzpunkt wieder in Richtung Westen verspringt. Nach weiteren 5 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1358 wird die Gebietsgrenze rechtwinklig über das Flurstück 1358 geschlagen und verläuft dann weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks zurück in Richtung Osten bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 62 (Flur 28 der Gemarkung Spandau).

Von diesem Grenzpunkt wird in der Flur 28 über das Flurstück 60 eine Gerade bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 71

geschlagen; die Gebietsgrenze folgt nun in Richtung Osten und dann in Richtung Norden den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 71 und 47 bis zur Flurgrenze der Flur 23. Von hier verläuft sie im Weiteren in der Flur 23 entlang der westlichen Grenzföhrung des Flurstücks 66 und überquert dann als Gerade das Flurstück 58 zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 3/82. Von dort zieht sie sich entlang der westlichen Grenzen des Flurstücks 41 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 3/57. Nach weiteren 24,5 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 3/57 wird die weiter in Geraden verlaufende Gebietsgrenze in einem rechten Winkel in Richtung Nordwest verschwenkt, nach weiteren 47 m rechtwinklig in Richtung Südwest und dann nach weiteren 22 m wieder rechtwinklig in Richtung Nordwest, wo sie dann auf die westliche Grenze des Flurstücks 19 stößt und dieser nun in Richtung Nordost folgt. Anschließend verläuft die Gebietsgrenze entlang der Grenzen des Flurstücks 3/57, zunächst bis zum Falkenseer Damm, dann in Richtung Osten bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 61. Von dort folgt sie in Richtung Südost und dann Nordost dem Grenzverlauf des Flurstücks 61 und zwar bis zum ersten gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 57. Von dort grenzt sich das Gebiet weiter entlang der östlichen Grenzföhrung des Flurstücks 57 (Neuendorfer Straße) ab, bis die Flurgrenze der Flur 23 erreicht ist und sich dort die Gebietsabgrenzung abschließt.

Die Bezirksverordnetenversammlung Spandau ist von dem Beschluss des Bezirksamtes unverzüglich zu unterrichten.